EINGEGANGEN

31. Mai 2021

SCHWEIZER SALINEN SALINES SUISSES

Mediterre International SA Iris Hauri Mühlenplatz 9 6004 Luzern Schweizer Salinen AG Schweizerhalle Rheinstrasse 52 Postfach CH-4133 Pratteln 1

T +41 61 825 51 15 F +41 61 825 51 00 ksc@saline.ch

CHE-105.957.650 MWST

www.salz.ch

Ort/Datum

Pratteln, 28. Mai 2021

I/Zeichen

Iris Hauri

U/Zeichen

Sabine Ohnmacht

Importbewilligung Nr.

Gültigkeit

Nettogewicht (Eigenmasse)

Bezeichnung der Ware

Datum Importgesuch

Gebindegrösse und Gebindeart

Natriumchlorid-Anteil (NaCl)

Lieferant

Produkt-Gruppe

21/2/0117

Schweizer Salinen AG

18. Mai 2021

19. August 2021 - 31. Dezember 2021

500 kg (in Teilsendungen)

Fleur de Sel

diverse (Glas à 150 gr, Beutel à 1kg,

Grossgebinde)

90% - 98%

Salt Odyssey / Mediterre Eurofood A.E.

1.1

Schweizer Salinen AG

Die Bewilligung wird an folgende Adresse

versandt:

Wie oben

Bemerkungen:

Die Regalgebühr wird durch uns erhoben.

Anmerkungen

- Diese Bewilligung berechtigt zur Verwendung resp. zum Verkauf der entsprechenden Produkte in allen Kantonen der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.
- 2. Die Original-Importbewilligung ist zusammen mit der Zolldeklaration bei der Zollabfertigung dem Eingangszollamt vorzulegen. Nummer und Datum der Bewilligung sind auf der Zolldeklaration zu vermerken.
- 3. Wenn die Einfuhr in Teilsendungen erfolgt, wird die Bewilligung nach jeder Teillöschung dem Importeur oder seinem Beauftragten zurückzugeben, welcher sie bei der nächsten Einfuhr wiederum dem Zollamt vorlegen muss.
- 4. Die Übertragung von Bewilligungen wie auch ihre Ausnutzung zugunsten Dritter ist untersagt.
- 5. Die aufgrund der Interkantonalen Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz zu erhebenden Regalgebühren und Bewilligungsgebühren werden von den Schweizer Salinen dem Importeur in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu entrichten.
- 6. Verfallene Original-Bewilligungen, die mengenmässig noch nicht aufgebraucht sind, können nicht verlängert werden. Die Laufzeit gilt maximal wie vermerkt.
- 7. Nicht mehr benötigte oder gelöschte Bewilligungen sind umgehend an die Schweizer Salinen zu retournieren.
- 8. Dies ist ein Original-Dokument ohne Duplikate, bei Verlust desselben muss eine neue Bewilligung beantragt werden.
- 9. Diese Bewilligung gilt nicht als Präjudiz für weitere Importbewilligungen.

Datumstempel des Zollamtes	Datumstempel des Zollamtes	Zollquittung Nr.	Netto-Gewicht der regalpflichtigen Ware kg	Unterschrift